



Landratsamt Landsberg am Lech



Landratsamt Landsberg am Lech • Postfach 10 14 53 • 86899 Landsberg am Lech

Fachliche Richtlinien
für die Förderung
der Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen	1
2. Pflegeurlaubnis	3
2.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Landsberg am Lech	3
2.2. Erteilung der Pflegeurlaubnis und erforderliche Unterlagen	6
2.3. Erlöschung der Pflegeurlaubnis	7
3. Vergütung der Kindertagespflegepersonen (laufende Geldleistung)	7
3.1. Tagespflegeentgelt	7
3.1.1. Anerkennungsbetrag der Förderleistung (Grundpauschale)	8
3.1.2. Sachaufwand	8
3.1.3. Qualifizierungszuschlag	9
3.1.4. Fehlzeitenregelung und Verfahren bei Überschreitung	9
3.2. Erstattung von Aufwendungen zur Sozialversicherung	10
4. Kostenbeitrag der Eltern	10
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	11
6. Kündigung / Beendigung der Kindertagespflege	12
7. Beratung und Prozessbegleitung in der Kindertagespflege	12
8. Schutzvereinbarung nach § 8 a SGB VIII	13
9. Kooperationsvereinbarung und Zusammenarbeit	15
10. Ersatzbetreuung	15
11. Kinderfrauen	17
12. Großtagespflege	18
13. Assistenzkräfte	19
14. Allgemeine Betreuungsgrundsätze	20

15. Aufsichtspflicht, Haftung und Unfallversicherung	20
16. Datenschutz	21
17. Inkrafttreten	22
Anhang 1: Elternbeiträge pro Monat (ab 01.09.2022)	23
Anhang 2: Tagespflegeentgelt pro Monat (ab 01.09.2023)	24
Anhang 3: Tagespflegeentgelt für Inklusionskinder pro Monat (ab 01.09.2023)	26

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege durch den Landkreis Landsberg am Lech umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson oder zu Großtagespflegestellen sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierungen der Kindertagespflegeperson, beispielsweise Fortbildungen und Netzwerktreffen. Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Landsberg am Lech erfolgt durch die Gewährung einer sogenannten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag. Die Betreuungsverträge schließen die Personensorgeberechtigten mit den Kindertagespflegepersonen ab. Die Ersatzbetreuung befindet sich laufend im Entwicklungsprozess und wird kontinuierlich angepasst. Aktuell (Stand Februar 2022) stehen im Landkreis Landsberg am Lech zwei mobile Ersatzbetreuungskräfte bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson für die Ersatzbetreuung zur Verfügung. Alle beteiligten Personen haben sich an die fachlichen Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege zu halten. Die einzelnen Punkte werden im weiteren Text näher erläutert.

1. Fördervoraussetzungen

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Die Personensorgeberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landsberg am Lech haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). In Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, gelten die weiteren Absätze des § 86 SGB VIII. Bei der Betreuung außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech werden die Fördervoraussetzungen im Einzelfall geprüft. Die Kindertagespflege wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben für Kinder bis zum 14. Lebensjahr gewährt.

Anspruch gemäß § 24 SGB VIII

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege hat gemäß § 24 SGB VIII

- a) ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme.
- b) ein Kind, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- c) ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule, bei besonderem Bedarf oder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung.
- d) ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Der Förderauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Sonstige Voraussetzungen:

Zusätzlich zu den Bestimmungen des SGB VIII müssen noch weitere Voraussetzungen zur öffentlichen Förderung in der Kindertagespflege erfüllt werden.

a) § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 trat am 1. März 2020 in Kraft. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz, bzw. einer ärztlichen Bescheinigung einer Masernimmunität oder einer Kontraindikation, muss vor der Aufnahme in die Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.

b) Einsichtnahme in das Früherkennungsuntersuchungsheft des Kindes

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages hat die Kindertagespflegeperson gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) von den Personensorgeberechtigten den Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung zu verlangen. Dabei ist nur die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu überprüfen, nicht aber die dort erhobenen Befunde und Diagnosen.

c) Impfberatung

Die Impfberatung orientiert sich an den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder, welches die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag in Form eines Infoblatts „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ erhalten und den Inhalt mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis nehmen.

2. Pflegeerlaubnis

Nach § 43 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis ist auf die Kindertagespflegeperson und die überprüften Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, bezogen. Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig, sofern in der Pflegeerlaubnis nichts anderes festgelegt ist. Die Kindertagespflegeperson darf insgesamt maximal acht Betreuungsverträge abschließen. Davon darf ein Kind jünger als zwölf Monate alt sein.

2.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Landsberg am Lech

Die Geeignetheit im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und die formalen Voraussetzungen sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (Ort der Betreuung) gegeben sind. Diese stellt die Fachberatung durch eine Eignungsprüfung fest.¹

a) Persönliche Voraussetzungen

- Die angehende Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie zeigt Bereitschaft sich mit unternehmerischen Aufgaben als selbstständige Kindertagespflegeperson auseinander zu setzen.
- Bei angehenden Kindertagespflegepersonen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

¹ Als Grundlage zur Überprüfung und Feststellung der persönlichen und sachlichen Eignung der angehenden Kindertagespflegepersonen im Landkreis Landsberg am Lech, dienen die aufgeführten Kriterien in der Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ – eine vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterial Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, die 2021 von Brigitte Schnock, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München, Abt. Kinder und Kinderbetreuung, Projekt „Kernmodul Kindertagespflege“, erarbeitet wurden.

b) Formale Voraussetzungen

- Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen die persönliche oder sachliche Eignung der angehenden Kindertagespflegeperson sprechen bzw. bekannt werden.
- Erfolgreiche Teilnahme am Grundqualifizierungskurs orientiert am DJI Curriculum (siehe Buchstabe d).
- Sie weist einen „Erste-Hilfe-Kurs für Erzieher und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen“ mit neun UE – nicht älter als zwei Jahre nach.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung – nicht älter als drei Monate - vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen ist sowie chronischen Erkrankungen, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen.
- Sie legt für sich und alle im Haushalt (in dem die Kindertagespflege stattfindet) lebenden Personen über 14 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis - nicht älter als drei Monate - ohne jegliche Einträge vor.
- Sie legt eine pädagogische Konzeption vor.

c) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist altersentsprechend.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen (Garten, nahe gelegener Spielplatz, Wald).
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.
- In den Räumen, die für die Betreuung der Kinder bestimmt sind, wird nicht geraucht.
- Während der Betreuung sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohl des Kindes zu berücksichtigen, der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf.

d) Grundqualifizierung

- Die angehende Kindertagespflegeperson hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 160 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Die Grundqualifizierung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen der Grundqualifizierung.

- Eine Fehlzeit von maximal 10% des Kurses wurde nicht überschritten.²
- Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen die persönliche oder sachliche Eignung der angehenden Kindertagespflegeperson sprechen bzw. bekannt werden.³
- Teilnahme an einem Praktikum von 2 x 4 Unterrichtseinheiten (UE) bei einer Kindertagespflegeperson.
- Der schriftliche Leistungsnachweis in Form einer pädagogischen Konzeption wurde erstellt und bestanden.
- Das mündliche Abschlusskolloquium wurde erfolgreich absolviert.

Zum Abschluss eines Grundqualifizierungskurses wird jeweils nur ein Prüfungstermin angeboten.⁴

- Bei anderen pädagogischen Ausbildungen sind die angehenden Kindertagespflegepersonen verpflichtet an folgenden Modulen teilzunehmen:
 - „Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tagespflege“ 1-4 (zwölf UE)
 - „Prävention von sexuellem Missbrauch“ (sechs UE)
 - „Sicherheit drinnen und draußen – über den Umgang mit Gefahrenquellen“ (drei UE)

Eine Teilnahme an weiteren Modulen wird anhand der Ausbildungsnachweise im Einzelfall geprüft.

e) Kosten und Teilnahmegebühr

Zu Beginn des durch den Landkreis Landsberg am Lech angebotenen Kurses (160 UE) kann jede/-r Teilnehmer/-in zwischen folgenden zwei Optionen wählen:

- a) Eine anteilige Kursgebühr von 1.000 € wird bei Anmeldung des Kurses gesamt gezahlt mit einem zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von 120 €.
- b) Die Kindertagespflegepersonen schließen mit dem Amt für Jugend, Familie, Bildung und Soziales eine Rückzahlungsvereinbarung mit einem Eigenanteil i.H. v. 120 € ab, in der sie sich verpflichten, innerhalb von drei Jahren nach Vollendung des Kurses mindestens für ein Jahr (zwölf Monate) für den Landkreis Landsberg am Lech als Kindertagespflegeperson tätig zu sein. Im Falle

² Bei einer Überschreitung der maximalen Fehlzeit von 10% (orientiert an 160 UE) ist die weitere Vorgehensweise im Einzelfall zu prüfen.

³ Siehe Fußnote 1

⁴ Hinweis: Fehlt die angehende Kindertagespflegeperson an diesem Tag, so kann sie den Kurs nicht erfolgreich abschließen, auch wenn sie sich innerhalb der Fehlzeitenregelung von 10% befindet.

einer Nichterfüllung dieser Bedingung muss die anteilige Kursgebühr von 1.000 € zurückgezahlt werden.

Für eine Teilnahme an einer Grundqualifizierung in einem anderen Landkreis sind die angehenden Kindertagespflegepersonen verpflichtet, zunächst das Amt für Jugend, Familie, Bildung und Soziales Landsberg am Lech, zu informieren. Im zweiten Schritt erfolgt eine interne Absprache mit dem externen Veranstalter. Erst dann ist eine verbindliche Anmeldung möglich.

Alle weiteren Zusatzqualifizierungen zur Befähigung der Arbeit als Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen sowie für Kindertagespflegepersonen in Mini-Kitas obliegt dem Verantwortungsbereich des zuständigen Trägers.

Die angehende Kindertagespflegeperson ist offen für Informations- und Eignungsgespräche, lässt unangekündigte Hausbesuche zu und besucht jährlich Weiterbildungsangebote im Umfang von 15 UE (á 45 Minuten). Die Regelungen zur Großtagespflege werden in Kapitel 12 noch einmal explizit aufgeführt.

2.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen

Die Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson vorliegen (vgl. § 87 a SGB VIII). Insgesamt müssen die interessierten Kindertagespflegepersonen folgende Unterlagen dem Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung vorlegen:

- Antragsformular für die Pflegeerlaubnis
- Teilnahmebestätigung über die Grundqualifizierung zur Kindertagespflegeperson
- Qualifizierungsnachweis (Abschlusszeugnis)
- Ärztliche Bescheinigung
- Aktuelles, erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson sowie aller Haushaltsangehörigen ab dem 14. Lebensjahr (sofern sie im Haushalt leben)
- Lebenslauf
- Aktuelles Lichtbild
- Aktueller Nachweis über einen „Erste-Hilfe-Kurs für Erzieher und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen“ mit neun UE
- Teilnahmebestätigung an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- Nachweis über eine Belehrung nach § 42 IfSG
- Pädagogisches Konzept
- Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG (Masernimpfgesetz).

Zudem müssen folgende Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen sein:

- erfolgreiche Überprüfung der Räumlichkeiten
- ein erfolgreiches Eignungsprüfungsgespräch
- soweit die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten stattfindet, ist das Einverständnis des Vermieters eigenständig einzuholen
- Schutzvereinbarung nach § 8 a SGB VIII.

2.3. Erlöschung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird jeweils für fünf Jahre ausgestellt. Die Pflegeerlaubnis erlischt automatisch:

- bei einer Veränderung der überprüften Räumlichkeiten (Umzug/Umbau).

Läuft die Frist von fünf Jahren aus, so müssen die Kindertagespflegepersonen rechtzeitig einen neuen Antrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis stellen. Hierzu müssen alle Unterlagen wie in Kapitel 2.2. dargestellt, in aktueller Ausfertigung erneut beim Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung eingereicht werden. Von einer erneuten Teilnahme an der Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie einer Belehrung nach § 42 IfSG wird abgesehen.

3. Vergütung der Kindertagespflegepersonen (laufende Geldleistung)

3.1. Tagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt (laufende Geldleistung) wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Personensorgeberechtigten haben ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Landsberg am Lech (weitere Konstellationen sind in § 86 SGB VIII geregelt).
2. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.⁵
3. Vorliegen der unterschriebenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Landsberg am Lech.

⁵ Kinderfrauen erhalten keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII müssen jedoch das gleiche Eignungsprüfungsverfahren durchlaufen.

Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (Grundpauschale), dem Sachaufwand und dem Qualifizierungszuschlag. Der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und der Sachaufwand sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Sie sind bei höherer bzw. geringerer Buchungszeit entsprechend nach oben bzw. nach unten zu korrigieren. Die entsprechenden Beträge sind in Anhang 2 „Tagespflegeentgelt pro Monat (ab 01.09.2022)“ tabellarisch dargestellt.

3.1.1. Anerkennungsbetrag der Förderleistung (Grundpauschale)

a) Die Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 23 Abs. 2 a SGB VIII) wird auf einen Betrag von 574,49 € für eine Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche festgesetzt (ab 01.09.2022).

b) Abweichend von Punkt 3.1.1 a) wird für die Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder mit gleicher Buchungszeit die Förderleistung auf einen Betrag von 1.292,60 € (ab 01.09.2022) festgesetzt. An die Kindertagespflegepersonen werden besondere Anforderungen gestellt. Sie müssen deshalb eine entsprechende Zusatzqualifikation nachweisen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob bei anderen beruflichen Ausbildungen bereits eine Erfüllung dieser besonderen Anforderungen vorliegt.

Um die erhöhte Förderleistung zu erhalten, muss dem Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung neben dem Nachweis der Zusatzqualifikation auch ein Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern oder ein Bescheid nach § 35 a SGB VIII für das entsprechende Kind vorgelegt werden.

Im Fall der Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf, ist die Zahl der betreuten Kinder auf maximal drei gleichzeitig anwesende Kinder zu reduzieren. Weitere Fördervoraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

3.1.2. Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche für alle Kinder eine monatliche Pauschale von 400 € gewährt (ab 01.09.2023). Bei abweichender Buchungszeit wird der Sachaufwand entsprechend angepasst (s. Anhang 2 – Tagespflegeentgelttabelle).

Dieser umfasst u.a. Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (wie Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben zur Grundausstattung des Hygienebedarfs und von Pflegematerialien für Notfälle, für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterialien. Private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind daher nicht zulässig.

3.1.3. Qualifizierungszuschlag

Die Kindertagespflegeperson erhält zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags (Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG). Der Qualifizierungszuschlag beträgt mindestens 10 % der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Dieser ist im Landkreis Landsberg am Lech wie folgt gestaffelt:

- 10 % bei einer Qualifizierung der Kindertagespflegeperson von mindestens 160 Stunden (UE)
- 15 % bei einer Qualifizierung der Kindertagespflegeperson von mindestens 160 Stunden (UE) und mindestens zwei Jahren nachweisliche Berufserfahrung
- 20 % bei einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 16 Abs. 2 oder Abs. 4 AVBayKiBiG (z. B. Erzieherin, Kinderpflegerin) zuzüglich der in 2.1. b) genannten Module der Grundqualifizierung oder bei einer Qualifizierung der Kindertagespflegeperson von mindestens 160 Stunden (UE) und mindestens fünf Jahren nachweisliche Berufserfahrung.

Eine Änderung des Qualifizierungszuschlags ist nach Erreichen der Voraussetzung (nachweisliche zwei- oder fünfjährige Berufserfahrung) nur zum Stichtag 01.09. möglich.

3.1.4. Fehlzeitenregelung und Verfahren bei Überschreitung

Die Kindertagespflegeperson erhält vom Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung auch im Falle von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung für die Dauer von maximal 30 Tagen im Kalenderjahr (anteilig nach wöchentlichen Betreuungstagen)⁶, eine laufende Geldleistung. Betreuungsfreie Tage aufgrund höherer Gewalt sind davon ausgenommen. Am Ende des Jahres überprüft das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung die Einhaltung der zustehenden betreuungs-

⁶ Berechnung: 6 Wochen zustehende betreuungsfreie Zeit im Kalenderjahr x Betreuungstage pro Woche

freien Tage jeder einzelnen Kindertagespflegeperson. Auch bei einer längeren Krankheitsphase unter dem Jahr, erfolgt die Abrechnung stets am Ende des Kalenderjahres, da zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Anzahl der genommenen betreuungsfreien Tage ermittelt und somit korrekt abgerechnet werden kann.

Überschreitet die Kindertagespflegeperson ihre maximal zustehende Anzahl an betreuungsfreien Tagen im Kalenderjahr, so wird wie folgt vorgegangen:

Nach Ende des Kalenderjahres wird die Gesamtsumme des Tagespflegeentgeltes in diesem Jahr durch 365 Tage geteilt und mit der Anzahl der Tage, die die maximalen Fehltage überschreiten, multipliziert. Diese Summe fordert das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Jugend, Landsberg am Lech, von der Kindertagespflegeperson nach vorheriger Information und Absprache zurück.

3.2. Erstattung von Aufwendungen zur Sozialversicherung

Zur leistungsgerechten Vergütung der laufenden Geldleistung kommen noch die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) hinzu (keine Übernahme bei einer Familienversicherung). Der Nachweis hat jeweils durch Vorlage der entsprechenden Beitragsbescheide zu erfolgen. Bei Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech, wird die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge im Einzelfall geprüft und mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

4. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein pauschalisierter Kostenbeitrag erhoben, der monatlich auf ein Konto des Landratsamtes Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, zu überweisen ist. Der Kostenbeitrag wird nach der stets aktuell gültigen Fassung „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Landsberg“ erhoben (siehe Anhang 1). Der Elternbeitrag ist auch während der betreuungsfreien Zeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Ausfallzeiten des Kindes (z. B. Krankheit, Urlaub) zu zahlen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die wirtschaftliche Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist der Buchungsbeleg, welcher von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und beim Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, zusammen mit dem „Betreuungsvertrag“ vorzulegen ist. Eine Änderung der Buchungszeit ist nur mit Zustimmung der Kindertagespflegeperson und eines Personensorgeberechtigten zulässig. Entsprechend der gebuchten Stunden errechnet sich die laufende Geldleistung der Kindertagespflegeperson. Diese wird durch das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Bildung und Soziales, per Bescheid festgesetzt. Die Kindertagespflegeperson erhält den Betrag monatlich, so lange das Betreuungsverhältnis besteht (d. h. auch dann, wenn die Betreuung wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes ausfällt). Die Bewilligung erfolgt anhand des Buchungsbelegs in schriftlicher Form längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) und legt die Kindertagespflegestelle, den Umfang der Betreuungszeit und das Entgelt fest. Vor Beginn des neuen Betreuungsjahres muss ein neuer Buchungsbeleg beim Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung vorgelegt werden. Das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, ist über die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses umgehend zu informieren.

Die Zahlung durch das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie Soziales und Bildung, beginnt ab Betreuungsbeginn. Die Zahlung endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege nicht fristgerecht gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird (siehe Kapitel 6.).

Die Kindertagespflegepersonen sind für die Versteuerung der finanziellen Leistungen des Landratsamtes Landsberg, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung selbst verantwortlich und haben dies dem zuständigen Finanzamt als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu melden.

Wichtig: Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Änderungen und Abweichungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Ausfall der Kindertagespflegeperson
- Wohnungswechsel / Umzug oder Wegzug
- Wechsel der Kindertagespflegeperson

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

6. Kündigung / Beendigung der Kindertagespflege

Die Beendigung der geförderten Kindertagespflege erfolgt durch eine schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende. § 626 BGB bleibt davon unberührt, in diesem Fall wird die Unterschrift von den Personensorgeberechtigten sowie von der Kindertagespflegeperson benötigt.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten beide Parteien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten. Eine Vermittlung in Konfliktsituationen bietet die Fachberatung des Landratsamtes Landsberg, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, jederzeit an.

7. Beratung und Prozessbegleitung in der Kindertagespflege

Die Fachberatung beinhaltet alle Fragen der Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Belange für die Kindertagespflegepersonen als auch für die Familien. Die Beratung der Familien beginnt beim Erstkontakt mit den anfragenden Personensorgeberechtigten, sie unterstützt den Prozess des Vertragsabschlusses und steht den Eltern bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses für Fragen und andere Belange zur Seite.

Die Beratung der Kindertagespflegepersonen beginnt bereits bei der Interessensbekundung zur Ausübung der Kindertagespflege. Die Fachberatung begleitet sie im Prozess zum Erwerb der Pflegeerlaubnis sowie im Aufbau und der Ausgestaltung der Kindertagespflegestelle. Ebenso ist Sie Ansprechpartner im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, für Belange in Alltagssituationen sowie in der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen.

Die von den Kindertagespflegepersonen jährlich zu leistenden 15 Fort- und Weiterbildungsstunden im Jahr (nach Kapitel 2.1.) werden von der Fachberatung koordiniert und teilweise auch von dieser selbst durchgeführt. Die Inhalte beziehen sich dabei ausschließlich auf den pädagogisch konzeptionellen Bereich. Die Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, ihre Wünsche und Interessen einzubringen. Diese

werden im jährlichen Programm soweit möglich berücksichtigt. Der fachliche Austausch und die Beratung bieten eine Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Landkreis Landsberg am Lech.

8. Schutzvereinbarung nach § 8 a SGB VIII

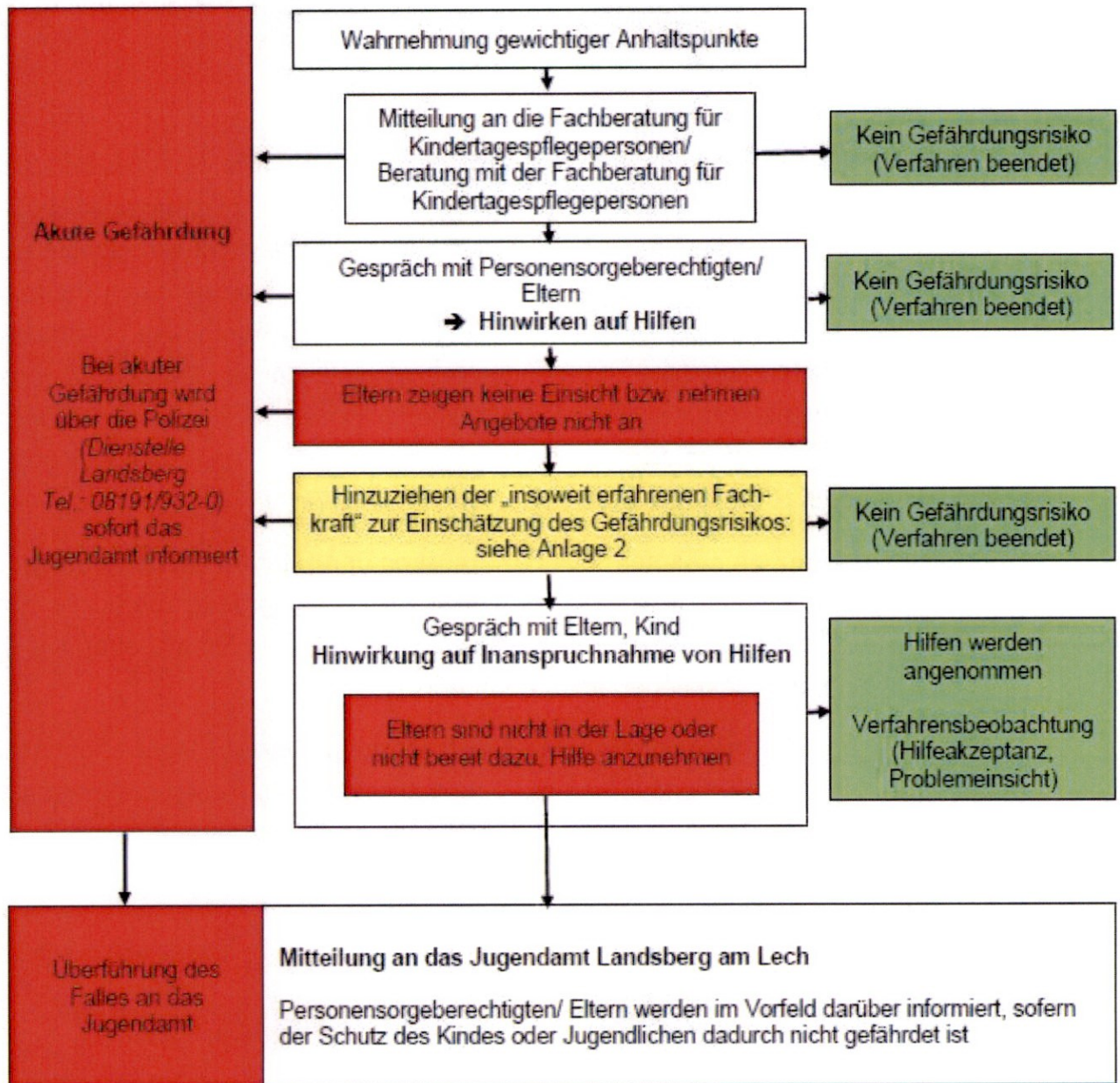
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Der Schutzauftrag als Aufgabe des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung wird im § 8 a SGB VIII konkretisiert. Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII definieren dafür Standards und Verfahrensabläufe für das Handeln des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung im Kinderschutz sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Aufgrund der Reform des SGB VIII (2021) ist eine Schutzvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend, Familie, Bildung und Soziales und der Kindertagespflegeperson erforderlich (vgl. § 8 a Abs. 5 SGB VIII).

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von der Kindertagespflegeperson zu betreuenden Kindes ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei die insoweit erfahrene Fachkraft (Isofak) im Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Bildung und Soziales beratend hinzuzuziehen (§ 8 a Abs. 5 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Beobachtungen und Verfahrensschritte und Aufbewahrung



9. Kooperationsvereinbarung und Zusammenarbeit

Gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII sind Personensorgeberechtigte, Kindertagespflegepersonen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Landratsamtes Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, verpflichtet zusammenzuarbeiten. Die Kooperationsvereinbarung gilt als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Familie, Soziales. Sollte die Kindertagespflegeperson eine der Voraussetzungen der Kooperationsvereinbarung nicht erfüllen, behält sich das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung das Recht zur Einbehaltung des Tagespflegeentgelts vor (siehe 3.1. Nr. 3).

10. Ersatzbetreuung

Das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, ist für die Organisation der Ersatzbetreuung der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zuständig. Ersatzbetreuung kann bei Krankheit oder sonstigen Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Urlaubszeiten einer Kindertagespflegeperson können grundsätzlich nicht durch die Ersatzbetreuung abgedeckt werden, sondern sind rechtzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen. Das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung kann in besonderen Einzelfällen bei urlaubsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson nach vorheriger Prüfung der Ersatzbetreuung zustimmen.

Betreuungsfreie Zeiten - sofern planbar - müssen den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig mitgeteilt werden. Es werden nur Buchungszeiten berücksichtigt, die im Rahmen der gebuchten Betreuungsstunden liegen.⁷ Die Ersatzbetreuung ist bei Ausfall der Kindertagespflegeperson erforderlich.

Aus pädagogischen Gründen ist eine Ersatzbetreuung in der Eingewöhnungsphase bei einer Kindertagespflegeperson nur beschränkt möglich. Haben die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag eine benannte Ersatzbetreuungsperson angegeben, so kann diese bereits ab dem ersten Tag die Betreuung des Kindes übernehmen.

⁷ zzgl. evtl. abweichender erhöhter Zeiten aufgrund der Fahrzeiten zur Ersatzbetreuungsperson

Erfolgt die Ersatzbetreuung im Rahmen des Modells „gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen“ oder durch die mobile Ersatzbetreuungsperson kann die Ersatzbetreuung erst erfolgen, wenn das Kind sicher an die reguläre Kindertagespflegeperson gebunden und die Eingewöhnung vollkommen abgeschlossen ist. Erst dann kann durch die Kontaktpflege ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Ersatzbetreuung:

a) Die Kindertagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig

Die Kindertagespflegepersonen stehen im Kontakt zueinander und kennen die Kinder der anderen Kindertagespflegeperson. Bei Ausfall kann die Ersatzperson, sofern die Eltern dies wünschen, die Betreuung für den gebuchten Betreuungszeitraum übernehmen.

b) Benannte Ersatzbetreuungsperson

Die Personensorgeberechtigten können eine Ersatzbetreuungsperson bestimmen. In einem persönlichen Gespräch mit dem Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, wird die persönliche Eignung der Ersatzbetreuungsperson überprüft. Bestätigt sich die Eignung, so muss die Ersatzbetreuungsperson ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevante Eintragungen vorlegen. Ein Ersatzbetreuungsentgelt kann in diesem Fall jedoch nur ausbezahlt werden, wenn die Ersatzbetreuungsperson nicht bis zum dritten Grad mit dem Kindertagespflegekind verwandt ist.

c) Mobile Ersatzbetreuungsperson

Die mobile Ersatzbetreuungsperson ist für alle Kindertagespflegepersonen in einem definierten Einzugsgebiet im Landkreis Landsberg am Lech zuständig.

Die reguläre Kindertagespflegeperson ist zur Kooperation mit der Ersatzbetreuungsperson verpflichtet.

Die Ersatzbetreuungsperson besitzt eine gültige Pflegeerlaubnis, betreut jedoch selbst keine eigenen „festen“ Tagespflegekinder bei sich zu Hause.

Bei der regulär tätigen Kindertagespflegeperson findet kontinuierlich eine Kontaktpflege statt, in welcher die Ersatzbetreuungsperson die Kinder und Eltern kennenlernt um eine Bindung aufzubauen.

Die Treffen können wahlweise auch in den Räumlichkeiten der mobilen Ersatzbetreuung oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Als Maßstab für die Kontaktpflege wird bei Kindern unter drei Jahren ein zweiwöchiger Rhythmus und bei Kindern ab drei Jahren ein monatlicher Rhythmus zugrunde gelegt.

Im Vertretungsfall betreut die mobile Ersatzbetreuungsperson die Kinder entweder in den Räumlichkeiten der regulären Kindertagespflegeperson (soweit diese damit einverstanden ist), in den eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten. In dieser Zeit findet keine Kontaktpflege bei den anderen Kindertagespflegepersonen statt.

Alternativ haben die Eltern die Möglichkeit das Kind privat (familiär) zu betreuen. Bei einer familiären Betreuung wird jedoch kein Ersatzbetreuungsentgelt gezahlt. Ebenso wird der monatliche Elternbeitrag für diesen Zeitraum nicht reduziert.

Die gewünschte Vorgehensweise wird im Betreuungsvertrag festgehalten. Eine Änderung der Ersatzbetreuung kann jederzeit im Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, durch einen schriftlichen Antrag geändert werden.

Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson sollte möglichst über eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. Zudem muss eine Überprüfung durch die Fachberatung hinsichtlich der persönlichen Eignung stattgefunden haben. Der vorliegenden Vertretungssituation muss aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Ein Ausbau des Ersatzbetreuungsmodells wird kontinuierlich angestrebt.

Im Rahmen der Ersatzbetreuung wird die laufende Geldleistung vom Landkreis Landsberg am Lech an die Ersatzbetreuungsperson zusätzlich ausbezahlt. Die Ersatzbetreuungsperson unter Buchstabe a) oder b) erhält den eineinhalbfachen Satz des Tagespflegeentgeltes gemäß beiliegender Tabelle. Die Ersatzbetreuungsperson unter Buchstabe c) ist Beschäftigte/-r des Landkreises Landsberg am Lech. Von den Personensorgeberechtigten werden in allen Fällen keine weiteren Beiträge erhoben.

11. Kinderfrauen

Kinderfrauen benötigen keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Diese betreuen in den Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten (Haus / Wohnung) das Kind bzw. die Kinder der Familie.

Folgende Betreuungsformen sind hierbei möglich:

a) Angestellte Kinderfrau

In der Regel wird die Kinderfrau von den Eltern im Haushalt angestellt. Es entsteht somit ein klassisches Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis. In einem Angestelltenverhältnis bestehen verschiedene Ansprüche des/der Arbeitnehmers/-in wie z. B. Urlaubstage, Krankheitstage, Mutterschutz sowie entsprechende Lohnfortzahlung.

Die Ansprüche der Kindertagespflegeperson werden in der Regel an den Arbeitgeber/die Eltern, die wiederum der Kindertagespflegeperson ein festes Gehalt bezahlen, abgetreten. Hierbei ist zu beachten, dass für angestellte Kindertagespflegepersonen der Mindestlohn gilt.

b) Selbstständige Kinderfrau

Die Tätigkeit muss mindestens in zwei unterschiedlichen Familien nebeneinander erfolgen (ggf. Statusfeststellung durch das Finanzamt zur Vermeidung einer Scheinselbstständigkeit). Für die Abrechnung der einzelnen Betreuungsverhältnisse gilt das im Kapitel 5. aufgeführte Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Eine öffentliche Förderung für beide Betreuungsformen ist seitens des Amtes für Jugend, Familie, Soziales und Bildung regulär aufgrund der nicht vorhandenen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII unter folgenden Bedingungen möglich:

Die Kinderfrau muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie Kindertagespflegepersonen die selbstständig in ihrem eigenen Haushalt Kinder betreuen (siehe Kapitel 2). Ausgenommen hierbei ist die Überprüfung der betreuten Räumlichkeiten sowie die Vorlage des Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre der Kinderfrau.

Zum Erhalt der öffentlichen Förderung ist die Kinderfrau verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen und jährlich 15 Unterrichtseinheiten an Fort- und Weiterbildungsstunden zu absolvieren. Ebenso muss die Regelung der betreuungsfreien Tage im Jahr eingehalten werden.

Die öffentliche Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Bildung und Betreuung des im Vertrag festgehaltenen Kindes und schließt Tätigkeiten im Sinne einer „hausnahen Dienstleistung“ (z. B. Haushaltsreinigung, Wäschepflege, Gartenarbeiten, etc.) für diese Zeit aus.

Die Personensorgeberechtigten müssen damit einverstanden sein, dass unangekündigte Hausbesuche durch das Amt für Jugend, Familie, Bildung und Soziales durchgeführt werden.

12. Großtagespflege

Das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Bildung und Soziales, orientiert sich zur Regelung der Großtagespflege an der „Neufassung der fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern“ (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt München). Der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Großtagespflege-

stelle und Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie Bildung und Soziales, ist erforderlich. Die Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der sich zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und in geeigneten Räumlichkeiten bis zu maximal zehn gleichzeitig anwesende Kinder in Kindertagespflege betreuen gemäß § 22 SGB VIII sowie gemäß Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Kindertagespflegepersonen bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII. Auch in der Großtagespflege ist eine klare, persönliche Zuordnung von Tagespflegekind zur Kindertagespflegeperson notwendig.

13. Assistenzkräfte

- Assistenzkräfte sind Kindertagespflegepersonen, die in Kindertagesrichtungen unterstützend tätig sind. Ihre Anstellung erfolgt bei einer nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung. Assistenzkräfte benötigen keine Pflegeerlaubnis. Eine Assistenzkraft muss die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllen. Die Fachberatung des Landratsamt Landsberg, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung, führt eine Eignungsprüfung durch. Die Geeignetheit im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und die formalen Voraussetzungen gegeben sind. Eine Überprüfung der Räumlichkeiten entfällt. Des Weiteren müssen die interessierten Assistenzkräfte eine Teilnahmebestätigung über die Grundqualifizierung (160 UE), ein erweitertes Führungszeugnis, eine ärztliche Bescheinigung sowie einen Lebenslauf dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung vorlegen.

Die Überprüfung der folgenden Nachweise obliegt dem Verantwortungsbereich des zuständigen Trägers:

- Nachweis über die zusätzlich benötigten 40 UE einer vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zertifizierten Qualifizierung, welche berufsbegleitend erfolgen kann und innerhalb eines Zeitraums von max. zwölf Monaten seit Beginn der Festanstellung abgeschlossen werden muss,
- Bestätigung über die regelmäßig jährlich 15 zu absolvierenden Fortbildungsstunden,
- aktueller Nachweis über einen „Erste-Hilfe-Kurs für Erzieher und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen“ mit neun UE,
- Teilnahmebestätigung an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- Nachweis über eine Belehrung nach § 42 IfSG,

- Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

14. Allgemeine Betreuungsgrundsätze

- a) Es ist für das Wohl des Kindes unbedingt erforderlich, dass bei Betreuungsbeginn eine angemessene Eingewöhnungsphase stattfindet. In dieser Zeit lernt das Kind die Kindertagespflegeperson sowie ihre Räumlichkeiten stundenweise kennen und baut kontinuierlich eine stabile Bindung auf. Daher ist die Eingewöhnung ein fester Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- b) Kinder haben die Kindertagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Kindertagespflegeplatzes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird über einen Monat von der vereinbarten Betreuungszeit abgewichen, ist der Buchungsbeleg anzupassen und im Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie Bildung und Soziales, einzureichen. Die Bring- und Abholphase sowie Tür- und Angelgespräche sind in der gebuchten Betreuungszeit inkludiert.
- c) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagespflegeperson verpflichtet. In den gemäß § 6 IfSG definierten Fällen darf die Kindertagespflegeperson erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- d) Die Kindertagespflegepersonen arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Personensorgeberechtigten zusammen.
- e) Der Schutzauftrag ist in § 8 a SGB VIII klar definiert. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist in § 1631 BGB festgeschrieben und wird von allen Beteiligten eingehalten.
- f) Die Kindertagespflegepersonen dürfen angemessene individuelle Nebenabreden zusätzlich zum Betreuungsvertrag aufnehmen.

15. Aufsichtspflicht, Haftung und Unfallversicherung

- a) Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme von und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. von den bevollmächtigten Personen.

- b) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antreten darf, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlassen.
- c) Für Kindertagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Eine Kindertagespflegeperson, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreut, gilt als selbstständig und hat sich deshalb innerhalb von einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Postfach 760224 Hamburg, Tel.: 040/20207-0, Fax. 040/20207-2495, <http://www.bgw-online.de>, anzumelden. Die betreuten Kinder sind über den Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Bay. LUK) versichert. Bei Beendigung der Tätigkeit muss sich die Kindertagespflegeperson selbstständig wieder abmelden.
- d) Die Tagespflegekinder sind während der Betreuung über die Kommunale Haftpflichtversicherung des Landkreises Landsberg am Lech versichert.

16. Datenschutz

Alle Beteiligte in der Kindertagespflege unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz. Das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung verarbeitet personenbezogenen Sozialdaten. Das sind Informationen zu Ihrer Person (z. B. Name, Adresse), die im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe stehen. Wir erheben und speichern Ihre Daten zum Zweck,

- einer passgenauen Vermittlung von Kindertagespflegepersonen,
- die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder sicherzustellen,
- die öffentliche Förderung durch das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung zu gewähren,
- zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung
- die Eignungsüberprüfung durchführen sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ausstellen zu können.

Widersprechen Sie der Datenverarbeitung, können wir unsere Aufgabe nicht erfüllen. Weitere Fragen zum Thema Datenschutz (z. B. Dauer der Speicherung) können Sie direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung richten.

Alle Kindertagespflegepersonen unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bezüglich der DSGVO werden die Kindertagespflegepersonen vom Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung informiert.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.09.2023 in Kraft.

Die Fachliche Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege vom 12.07.2022, in Kraft getreten am 01.09.2022, werden durch diese fachlichen Richtlinien ersetzt.

Landsberg am Lech, den 05.12.2023



Peter Rasch
Oberverwaltungs**direktor**

Anhang 1: Elternbeiträge pro Monat (ab 01.09.2022)



**Kindertagespflege
im Landkreis Landsberg am Lech**

Elternbeiträge pro Monat (ab 01.09.2022)

<i>Betreuungsstunden pro Woche</i>	<i>Buchungszeit-kate- gorie</i>	<i>Kosten für Eltern mo- natlich pro Kind</i>
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	97,00 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	145,00 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	194,00 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	243,00 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	291,00 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	340,00 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	388,00 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	437,00 €
mehr als 45	>9 Std.	486,00 €

Landratsamt Landsberg am Lech
Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung
von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Anhang 2: Tagespflegeentgelt pro Monat (ab 01.09.2023)



Kinderbetreuung in Kindertagespflege im Landkreis Landsberg am Lech

Tagespflegeentgelt pro Monat (ab 01.09.2023)

Betreuungs- stunden pro Woche	Buchungs- zeit- kategorie	KTPP Qualifizierungsmaßnahme mind. 160 Std.*			U3- und Ü3-Kinder	
		Grund- pauschale (keine Unter- scheidung U3/Ü3 → Gew.faktor 2,0)	Quali- fizierungs- zuschlag 10 %	Honorar	Sachaufwands- pauschale (incl. Essensgeld)	Auszahlungs- betrag
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	143,62 €	14,36 €	157,98 €	100,00 €	257,98 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	215,43 €	21,54 €	236,98 €	150,00 €	386,98 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	287,24 €	28,72 €	315,97 €	200,00 €	515,97 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	359,06 €	35,91 €	394,96 €	250,00 €	644,96 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	430,87 €	43,09 €	473,95 €	300,00 €	773,95 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	502,68 €	50,27 €	552,94 €	350,00 €	902,94 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	574,49 €	57,45 €	631,94 €	400,00 €	1.031,94 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	646,30 €	64,63 €	710,93 €	450,00 €	1.160,93 €
mehr als 45	>9 Std.	718,11 €	71,81 €	789,92 €	500,00 €	1.289,92 €

Betreuungs- stunden pro Woche	Buchungs- zeit- kategorie	KTPP Qualifizierungsmaßnahme mind. 160 Std.* + 2 Jahre Berufserfahrung			U3- und Ü3-Kinder	
		Grund- pauschale (keine Unter- scheidung U3/Ü3 → Gew.faktor 2,0)	Quali- fizierungs- zuschlag 15 %	Honorar	Sachaufwands- pauschale (incl. Essensgeld)	Auszahlungs- betrag
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	143,62 €	21,54 €	165,17 €	100,00 €	265,17 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	215,43 €	32,31 €	247,75 €	150,00 €	397,75 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	287,24 €	43,09 €	330,33 €	200,00 €	530,33 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	359,06 €	53,86 €	412,91 €	250,00 €	662,91 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	430,87 €	64,63 €	495,50 €	300,00 €	795,50 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	502,68 €	75,40 €	578,08 €	350,00 €	928,08 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	574,49 €	86,17 €	660,66 €	400,00 €	1.060,66 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	646,30 €	96,94 €	743,24 €	450,00 €	1.193,24 €
mehr als 45	>9 Std.	718,11 €	107,72 €	825,83 €	500,00 €	1.325,83 €

		KTPP päd. Ausbildung gem. § 16 Abs. 2 oder 4 AVBayKiBiG oder KTPP Qualifizierungsmaßnahme mind. 160 Std.* + 5 Jahre Berufserfahrung			U3- und Ü3-Kinder	
Betreuungsstunden pro Woche	Buchungskategorie	Grundpauschale (keine Unterscheidung U3/Ü3 → Gew.faktor 2,0)	Qualifizierungszuschlag 20 %	Honorar	Sachaufwandspauschale (incl. Essensgeld)	Auszahlungsbetrag
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	143,62 €	28,72 €	172,35 €	100,00 €	272,35 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	215,43 €	43,09 €	258,52 €	150,00 €	408,52 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	287,24 €	57,45 €	344,69 €	200,00 €	544,69 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	359,06 €	71,81 €	430,87 €	250,00 €	680,87 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	430,87 €	86,17 €	517,04 €	300,00 €	817,04 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	502,68 €	100,54 €	603,21 €	350,00 €	953,21 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	574,49 €	114,90 €	689,39 €	400,00 €	1.089,39 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	646,30 €	129,26 €	775,56 €	450,00 €	1.225,56 €
mehr als 45	>9 Std.	718,11 €	143,62 €	861,73 €	500,00 €	1.361,73 €

* 1 Stunde= 1 UE (45 min)

Zusätzliche Leistungen (werden nach Vorlage und Prüfung der entsprechenden Nachweise erstattet):

1. Beitrag zur Unfallversicherung (BGW)
2. 50 % der Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung (keine Übernahme, wenn Kindertagespflegeperson familierversichert)
3. 50 % der Kosten für Alterssicherung

Anhang 3: Tagespflegeentgelt für Inklusionskinder pro Monat (ab 01.09.2023)

		KTPP päd. Ausbildung gem. § 16 Abs. 2 oder 4 AVBayKiBiG + Zusatzqualifikation oder KTPP Qualifizierungsmaßnahme mind. 160 Std.* + 2 Jahre Berufserfahrung + Zusatzqualifikation			Inklusionskinder	
Betreuungs- stunden pro Woche	Buchungs- zeit- kategorie	Grund- pauschale (Gew.faktor 4,5)	Quali- fizierungs- zuschlag 20 %	Honorar	Sachaufwands- pauschale (incl. Essensgeld)	Auszahlungs- betrag
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	323,15 €	64,63 €	387,78 €	100,00 €	487,78 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	484,72 €	96,94 €	581,67 €	150,00 €	731,67 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	646,30 €	129,26 €	775,56 €	200,00 €	975,56 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	807,87 €	161,57 €	969,45 €	250,00 €	1.219,45 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	969,45 €	193,89 €	1.163,34 €	300,00 €	1.463,34 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	1.131,02 €	226,20 €	1.357,23 €	350,00 €	1.707,23 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	1.292,60 €	258,52 €	1.551,12 €	400,00 €	1.951,12 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	1.454,17 €	290,83 €	1.745,01 €	450,00 €	2.195,01 €
mehr als 45	>9 Std.	1.615,75 €	323,15 €	1.938,90 €	500,00 €	2.438,90 €